



AEB – Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen und Verträge, die die Firma NIRONIT Edelstahlhandel GmbH & Co. KG - im folgenden NIRONIT genannt – eingeht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn NIRONIT sich hierauf nicht ausdrücklich beruft. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers (Lieferanten, Verkäufers – im Folgenden nur Auftragnehmer genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

II. Angebot, Vertragsschluss, Vertraulichkeit

Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch mittels Datenfernübertragung oder maschinell lesbar erfolgen, wobei eine Bestätigung zumindest in elektronischer Form für die Verbindlichkeit notwendig ist. Das Vorstehende in Satz 1 und 2 gilt auch für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Das Angebot von NIRONIT auf Vertragsabschluss kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc. werden nicht gewährt.

Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit NIRONIT nur nach schriftlicher Zustimmung hinweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden,

als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

III. Versand

Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften von NIRONIT und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern von NIRONIT angegeben.

Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen NIRONIT zugute.

Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Eine Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt NIRONIT, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht zurückzuhalten.

Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

V. Umsatzsteuer

Eine in Rechnung gegenüber der NIRONIT gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer wird von Seiten der NIRONIT nicht geschuldet, soweit es sich hierbei nicht um eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (i.S.d. UStG/der umsatzsteuerlichen Vorschriften) handelt.

Stellt sich für die NIRONIT erst zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass eine gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht gesetzlich geschuldet wurde (bspw. durch einen unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis), verpflichtet sich der Lieferant der NIRONIT gegenüber zum Ersatz des hieraus entstandenen Steuer Schadens, einschließlich etwaiger steuerlicher Nebenleistungen.

VI. Lieferfristen, Liefertermine

Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

Sollte die Einhaltung eines Termins nicht möglich sein, so ist dies NIRONIT unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

NIRONIT ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

Der Auftragnehmer ist gegenüber NIRONIT zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.

Auf das Ausbleiben notwendiger von NIRONIT zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese schriftlich vom Auftragnehmer angefordert und ihm nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt wurden.

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen hoheitliche Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen und andere von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen gleich, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. NIRONIT ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch höhere Gewalt bzw. wegen Streiks oder Aussperrung verursachten Verzögerung bei NIRONIT – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. NIRONIT und der Auftragnehmer sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Ereignis länger als drei Monate andauert.

Bei vorzeitiger Lieferung behält sich NIRONIT die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei NIRONIT bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. NIRONIT behält sich bei vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

NIRONIT akzeptiert Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

Für den Fall, dass aufgrund von Lieferverzögerungen – gleich welcher Art und welchen Ursprungs – NIRONIT Verpflichtungen gegenüber den eigenen Abnehmern/Käufern nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, stellt der Auftragnehmer, sofern er die Verzögerung zu vertreten hat, NIRONIT gegenüber den Abnehmern/

Käufern von jeglichen Schadensersatzansprüchen, Minderungen und allen sonstigen rechtlichen Nachteilen frei, insbesondere für den Fall entgangenen Gewinns oder bei Produktionsausfallschäden.

VII. Gewährleistung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und dem Stand der Technik entspricht. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies NIRONIT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ist der Kauf für NIRONIT und den Auftragnehmer ein Handelsgeschäft, wird NIRONIT Mängel der Ware dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, anzeigen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf offenkundige als auch im Hinblick auf verdeckte Mängel. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung belastet werden.

Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Entgegennahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl von NIRONIT Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Nachlieferung zu leisten. In dringenden Fällen ist NIRONIT - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer – auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist NIRONIT berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für

Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

Im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz stellt der Auftragnehmer NIRONIT auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch die NIRONIT erfolgen. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gleich welcher Form wird von NIRONIT nicht akzeptiert. Diesem wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

IX. Haftung

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet NIRONIT auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet NIRONIT – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von NIRONIT.

X. Aufrechnung und Abtretung

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. NIRONIT ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ohne jede Beschränkung berechtigt.

Die Abtretung von Forderungen gegen NIRONIT ist nur mit schriftlicher Zustimmung von NIRONIT wirksam.

XI. Überlassene Informationen und Unterlagen

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Nach Beendigung des Auftrags sind diese ohne Aufforderung an NIRONIT herauszugeben.

XII. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern NIRONIT dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer NIRONIT hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei. NIRONIT ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Ware und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

XIII. Datenschutz

Im Folgenden informieren wir Sie über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bei Geschäfts- bzw. Vertragsabschlüssen. In Bezug auf die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), eingehalten.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und verwendet, sofern und solange dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies eine Rechtsvorschrift erfordert oder erlaubt oder Sie uns Ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

Für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages ist auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung unter anderem Ihres Firmennamens, Ansprechpartner, Adresse, Kontaktdaten, sowie Bankverbindungsdaten erforderlich (nachfolgend „personenbezogene Daten“).

Wir sind berechtigt – im Rahmen des gesetzlich zulässigen - diese personenbezogenen Daten an dritte Unternehmen zu übermitteln, sofern und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung dieser Vereinbarung (wie etwa Versandunternehmen, Rechnungsstellung) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO erforderlich ist.

Sie haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, von uns jederzeit Auskunft über die Sie betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben zudem das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung, Sperrung, Einschränkung der Verarbeitung und/oder Löschung oder Übermittlung Ihrer Daten an einen Dritten zu verlangen. Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Außerdem steht Ihnen das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 Abgabenordnung), d. h. nach Ablauf von 10 Jahren, beginnend mit dem Vertragsabschluss gelöscht.

Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und den Ihnen zustehenden Rechten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen (<https://www.nironit.de/infos/datenschutz.html>).

Für Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung und zur Ausübung des Widerrufsrechts bzw. Widerspruchsrechts wenden Sie sich bitte an uns als verantwortliche Stelle: NIRONIT Edelstahlhandel GmbH & Co KG, Am Oheberg 8, 21224 Rosengarten, E-Mail an [datasecurity\(at\)nironit.de](mailto:datasecurity(at)nironit.de)

XIV. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort 21224 Rosengarten.

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von NIRONIT. NIRONIT ist auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Stand: September 2018